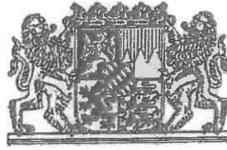


Abschrift

Amtsgericht Aichach

Az.: 101 C 153/17



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN		
25. April 2018		
Kenntnisnahme	Termin	Rücksprache

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Aichach durch den Richter am Amtsgericht Hellriegel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 und 17.04.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt als privater Waldeigentümer den Beklagten darauf in Anspruch, bestimmte Teile seines Waldes mit dem Fahrrad zu befahren.

Der Kläger ist Eigentümer verschiedener Waldgrundstücke. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K8 (Bl. 67 d. A.) Bezug genommen. Am 13.12.2016 befuhr der Beklagte auf einem dieser Waldgrundstücke mit seinem Mountainbike einen Bereich, in dem keine Bestockung und kein Unterholz, aber Fahrspuren forstwirtschaftlicher Fahrzeuge vorhanden waren. Wegen des Zustandes des Bereichs wird auf die Lichtbilder Anlage K2, B3, B7, B9, B10 und Bl. 78 d. A. Bezug genommen. Dort geriet der Beklagte in eine Nagelfalle und stürzte. Nachdem der Beklagte dies bei der Polizei angezeigt hatte, forderte der Kläger mit Schreiben vom 22.12.2016 den Beklagten dazu auf, „solche widerrechtlichen Fahrten in Zukunft zu unterlassen.“ In der beigelegten Unterlassungserklärung sollte der Beklagte sich verpflichten, es „bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, auf den Grundstücken des Klägers „außerhalb der Straßen und geeigneten Wege mit einem Fahrrad zu fahren“.

Der Kläger behauptet, bei dem befahrenen Bereich handle es sich um einen Rückeweg. Rückewege seien unbefestigte forstwirtschaftliche Wege, die zum Transport von gefällten Bäumen durch Maschinen vom Hiebort zum Verladeplatz an einer befestigten Forststraße dienten. Diese systematisch angelegten unbestockten (also nicht mit Bäumen bewachsenen) Schneisen hätten häufig keinen Anfangs- und Endpunkt, sondern seien häufig Sackgassen. Es sei zum Schutz der Tiere des Waldes notwendig, dass auf den Rückewegen nicht Fahrrad gefahren werde, weil diese nur „in den wenigen nicht erschlossenen Waldteilen letzte Ruhe- und Zufluchtsorte finden“ könnten. Auch Fußgänger würden gefährdet. Die Erosion durch Radfahrer bei Geländegefälle sei erheblich. Außerdem würde der natürliche Bewuchs, insbesondere die nachwachsende Naturverjüngung zerstört.

Er habe an den Enden dieses Rückeweges vor dem Vorfall Schilder mit folgendem Inhalt angebracht: „Radfahren und Reiten verboten! Dies ist keine Straße oder geeigneter Weg im Sinne des

Art. 30 Abs.2 Satz 1 BayNatSchG“

Der Kläger ist der Ansicht, der von dem Beklagten befahrene Rückeweg sei „als Waldbestandteil“ kein Weg, so dass nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG das Radfahren unzulässig sei. Wege im Sinne der Vorschrift seien nur forstliche Wirtschaftswege, also zum ganzjährigen Befahren mit Fahrzeugen dauerhaft angelegte Wege, wozu zwingend eine Befestigung durch Einbringung von Wegebaumaterial gehöre. Dies ergebe sich auch aus der Gemeinsamen Bekanntmachung Waldwegebau und Naturschutz der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nr. 7905.5-L vom 26.09.2011. Zählte man die Rückewege zu den Wegen, so stiege der Aufwand für die dann auch dort vorzunehmenden Sperren bei Baumfällarbeiten und Jagden.

Der Kläger beantragt nach Klageänderung zuletzt:

Der Beklagte hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf den Grundstücken der Klägerin, welche auf der Revierkarte Anlage K 8 farbig gekennzeichnet sind und deren Flurstücknummern sich aus der Anlage K 9 ergeben, außerhalb der Straßen und Wege, welche in der Anlage K 8 weiß gekennzeichnet sind, mit einem Fahrrad zu fahren.

Hilfsweise:

Der Beklagte hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf den zwölf von der Klägerin als nicht geeignete Wege gekennzeichneten Rückegassen, welche auf der Revierkarte Anlage K 11 farbig gekennzeichnet sind und sich auf den Flurstücknummern gemäß Anlage K 12 befinden, mit einem Fahrrad zu fahren.

Hilfsweise:

Der Beklagte hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf der Rückegasse Flurstücknummer 281/0 des Grundbuchs von Aichach, Gemarkung Oberwitelsbach, mit einem Fahrrad zu fahren.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte ist der Ansicht, bei der von ihm befahrenen Strecke handle es sich um einen Weg. Dieser sei auch geeignet zum Radfahren gewesen. Im Übrigen handele es sich auch bei Rückewegen um Wege im Sinne des Art. 30 BayNatSchG. Es obliege nicht dem Kläger, darüber zu entscheiden, welche Waldwege befahren werden dürfen. Das Radfahren in freier Natur sei durch Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 27 und 28 BayNatSchG ausdrücklich gestattet. Sperren durch den Grundeigentümer seien gemäß Art. 33 BayNatSchG nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinwiesen, der eine Beschränkung des Betretungsrecht rechtfertige, was hier aber nicht vorläge.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf die Protokolle über die Verhandlungen vom 19.09.2017 und 17.04.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die in ihrer letzten Form zulässige Klage ist unbegründet.

I. Zulässigkeit

Die Klage ist nach sachdienlicher Klageänderung bestimmt genug. Die als Anlage zur Klage genommenen Karten, auf die im Klageantrag Bezug genommen wird, sind in Hinblick auf die Lage der Grundstücke des Klägers und in Hinblick auf die antragsgemäß zu benutzenden Wege eindeutig. Jede Beschreibung in Worten müsste ebenfalls Bezugnahmen enthalten, zum Beispiel auf Grundbücher und Flurstücknummern. Die genaue Feststellung, wo gefahren werden soll, wäre für den Beklagten so aber wesentlich mühsamer, als bei Verwendung der als Anlage eingereichten Karte.

II. Begründetheit

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung nach § 1004 BGB aus seinem Eigentumsrecht, weil er die Ausübung des Betretungsrechtes des Beklagten nach Art. 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, Abs. 2, 28 Abs. 1, 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 1 und 3 BayWaldG zu dulden hat.

Der Beklagte durfte die streitgegenständliche Strecke am 13.12.2016 mit dem Fahrrad befahren, weil es sich unzweifelhaft um einen geeigneten Weg im Sinne der Vorschriften handelte. Ob es sich um einen Rückeweg handelte, ist im Ergebnis unerheblich.

Eine weitere vermeintliche Störung seines Eigentums durch den Beklagten legte der Kläger nicht dar.

Er legte auch nicht dar, dass unabhängig von diesem einmaligen Ereignis Störungen seines Eigentums drohten, die nicht nach den genannten Vorschriften zu dulden wären. Dabei kommt es im Ergebnis weder darauf an, ob einzelne Strecken, die Gegenstand der Klage sind, möglicherweise keine geeigneten Wege sind, noch darauf, ob die streitgegenständliche Strecke mittlerweile diese Eigenschaft verloren hat. Zwar genügt für einen zukünftigen Unterlassungsanspruch auch eine erstmals drohende Rechtsverletzung, für sie spricht aber keine tatsächliche Vermutung (Palandt, Bassenge, BGB § 1004 Rn. 32). Der Beklagte selbst hat erklärt, er fahre nur auf geeigneten Wegen und achte die Natur, den Wald und die Tiere, die Geeignetheit liege im Auge des Betrachters. Er fahre auch nicht über Pflanzflächen. Es liegt hier keinerlei Hinweis dafür vor, der Beklagte habe jemals einen nicht geeigneten Weg befahren oder habe dies vor.

Die Berechtigung des Beklagten und damit die Duldungspflicht des Klägers als Eigentümer ergibt sich aus den Art. 141 der Bayerischen Verfassung ausgestaltenden Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, auf die das Bayerische Waldgesetz Bezug nimmt und teilweise wortgleich wiederholt.

1. Allgemeines Betretungsrecht

Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG hat jedermann das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Dazu gehört nach Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG, dass jedermann alle Teile der freien Natur, insbesondere auch den Wald, unentgeltlich betreten und nach Abs. 2 der Vorschrift in Verbindung mit Art. 28 BayNatSchG auf Privatwegen, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fahren darf. Auch das Betreten für sportliche Tätigkeiten ist nach Art. 29 BayNatSchG gestattet, wobei beispielhaft Skifahren, Schlittenfahren, Reiten und Ballspielen genannt werden.

2. Einschränkungen des Betretungsrechts

Das Betretungsrecht wird andererseits eingeschränkt durch das Gebot der Gemeinverträglichkeit nach Art. 26 Abs. 2 sowie die Bestimmungen der Art. 30 bis 32 BayNatSchG, also insbesondere das Wegegebot des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, welchem Art. 13 Abs. 1 BayWaldG entspricht.

a. Wegegebot

Das Radfahren im Wald ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.

Eine Definition der Begriffe „Weg“, „geeignet“ oder „geeigneter Weg“ enthält das Gesetz nicht. Die Bedeutung ist also durch Auslegung zu ermitteln.

Wörtliche Auslegung

Der Duden (Onlineversion) definiert „Weg“ als „etwas, was wie eine Art Streifen – im Unterschied zur Straße oft nicht befestigt – durch ein Gebiet, Gelände führt und zum Begehen [und Befahren] dient“. Wictionary definiert „Weg“ als „einfache, oft geringer befestigte aber auch unbefestigte, als allgemeiner Weg nicht klassifizierte Verkehrslinie zum Begehen oder Befahren“. DWDS.de definiert „Weg“ als natürliche, durch Festtreten entstandene oder künstlich angelegte, nicht oder nur wenig dauerhaft befestigte, relativ schmale Bahn, besonders für Fußgänger“.

Das entspricht auch dem Sprachempfinden des Gerichts. Weder bedarf es nach dem allgemeinen Sprachverständnis für das Vorliegen eines Weges irgendeiner Befestigung, noch eines Widmungsaktes, nicht einmal einer planvollen Entscheidung zur Errichtung. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Rückeweg um einen Weg. Dies gilt sowohl für den Zustand, in dem er sich nach Darstellung des Klägers im Winter 2016/2017 befand (Lichtbild K2, Anlagenheft), als auch in dem er sich im April 2014 befand (Lichtbild B3 (Bl. 28 d. A.)). Es sind in beiden Fällen Bodenverdichtungen und Bodenaufrisse durch schwere forstwirtschaftliche Fahrzeuge gegeben, die als Fahrspuren sichtbar sind. Auch in dem offensichtlich späteren Zustand, wie er auf Lichtbild Bl. 78 d. A. dokumentiert ist, handelt es sich um einen Weg in diesem Sinne. Zwar sind die geschilderten Fahrspuren hier mittlerweile teilweise überwachsen und nicht mehr so tief, sie sind als solche aber immer noch vorhanden und zu erkennen.

Da Rückewege und Rückegassen nach Vortrag des Klägers Schneisen sind, die zur Feinerschließung des Waldes von Bestockung freigehalten werden und zum Transport von gefällten Bäumen durch Maschinen vom Hiebort zum Verladeplatz an einer befestigten Forststraße dienen, ergibt sich zwingend, dass diese auch nach seiner eigenen Definition dem Betreten und Befahren dienen und durch das Gelände führen. Die Zweckbestimmung ist das Betreten und Befahren von Forstarbeitern. Es handelt sich also sogar um planvoll angelegte und entsprechend gewidmete Wege, die sich von den anderen Forstwegen nur dadurch unterscheiden, dass sie nicht befestigt sind und nur dem Betreten von Forstarbeitern zum Zwecke der Forstwirtschaft die-

nen sollen. Auf die Befestigung und die konkrete Widmung kommt es aber nach dem allgemeinen Sprachverständnis gerade nicht an.

Nach dem Sprachgebrauch sind also alle Rückegassen und Rückewege Wege.

Davon geht beiläufig auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus, wenn er in einer Entscheidung zum Grundrecht auf Naturgenuss ohne nähere Begründung ausführt: „[Das Waldgebiet] wird durch nicht gewidmete Wege [...] durchzogen. Dabei handelt es sich um sandgebundene Schotterwege, naturbelassene Wege und Rückegassen.“ (VerfGH v. 28.06.2005, Vf. 84-VI-04)

Bei dem Wort „geeignet“ handelt es sich um ein Adjektiv, welches für sich allein keinen eigenen Bedeutungsgehalt hat. Es erlangt seinen Bedeutungsgehalt erst durch den gewählten Bezug. Die Frage ist, wozu etwas geeignet ist. Einzige sinnvolle wörtliche Auslegungsmöglichkeit ist deswegen, den Bezug zu der Benutzung des Weges herzustellen. Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG regelt das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten. Die Frage, wann ein Weg geeignet zum Radfahren, Reiten und Befahren mit Krankenfahrstühlen ist, ist unterschiedlich zu beantworten, da diese Benutzungen unterschiedliche Anforderungen und Auswirkungen haben. Das Gesetz lässt seinem Wortlaut nach auch offen, aus welcher möglichen Perspektive sich die Eignung bestimmt. Aus der Sicht des Benutzers des Weges möge sich eine Eignung dann ergeben, wenn er in der Lage ist, sich mit seinem Fortbewegungsmittel fortzubewegen. Aus der Sicht des Eigentümers hingegen bestimmte sich die Eignung danach, zu welchem Zweck er den Weg angelegt hat und ob durch die Benutzung Beschädigungen drohen. Aus der Sicht von Tieren und Pflanzen wäre ein Weg geeignet, wenn die Benutzungsart keine Störung bzw. Schädigung für sie bedeutete. Einen *an sich* „geeigneten Weg“ gibt es also nicht. Da also sprachlich betrachtet ein Weg im Wald „geeignet“ und „ungeeignet“ zugleich sein kann – je nach Form der Benutzung – ist es dann auch naheliegend, innerhalb der genannten Benutzungsarten zu differenzieren. Es existieren beispielsweise unterschiedliche Krankenfahrstühle. Schon ausgehend von der Reifenbreite und dem Gewicht wären manche nur auf befestigten Wegen benutzbar, andere hingegen auch auf festeren Trampelpfaden. Dasselbe gilt für die Fahrräder. Aus Sicht des Fahrradfahrers ist für ein mit profillosen Reifen ausgestattetes Rennrad jeder unbefestigte Weg ungeeignet, wohingegen nahezu jede sprachlich als Weg zu fassende Schneise ein geeigneter Weg für ein Fat-Bike wäre. Auch die etwaige Abnutzung oder Beschädigung des Weges unterschiede sich je nach verwendetem Fortbewegungsmittel.

Der von dem Beklagten befahrene Rückeweg war sprachlich betrachtet also zum Befahren mit dem Mountainbike des Beklagten geeignet, wenn man als Ausgangspunkt die Perspektive des

Benutzers heranzieht. Aus der Perspektive des Eigentümers kann dem Weg eine Eignung zum Befahren mit dem Mountainbike in Hinblick auf Schäden nicht abgesprochen werden, da ausgehend von der bestehenden Beschaffenheit eine Beschädigung oder Abnutzung nicht denkbar ist und auch von dem Kläger nicht dargetan wurde. Lediglich im Hinblick auf seine Widmung wäre der Weg aus Sicht des Eigentümers ungeeignet, da er Forstarbeitern dienen sollte. Aus der Perspektive der Natur (bzw. des Naturschutzes) kann eine Eignung ebenfalls nicht verneint werden, da die Schädigung der Pflanzen und Störung der Tiere schon durch die dem eigentlichen Zweck des Rückewegs – die Forstarbeiten – hervorgerufen und durch den Radfahrer nicht verstärkt wird. Auch ausgehend von dem konkreten Zustand des Rückewegs bei der Benutzung durch den Beklagten kann ihm eine Eignung unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht abgesprochen werden. Denn zu dem Zeitpunkt waren grobe Fahrspuren vorhanden, so dass eine Schädigung von Pflanzen durch ein Fahrrad nicht verursacht werden konnten und die Tierwelt durch die verrichteten Forstarbeiten jedenfalls schon gestört war.

Systematische Auslegung

Rechtsbegriffe haben freilich oft eine vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung. Der Kläger verweist auf die Definitionen von „Waldwegen“ in den Landeswaldgesetzen von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, die Rückewege ausdrücklich von den Waldwegen ausnehmen. Dies hat für die Auslegung des Bayerischen Naturschutzgesetzes aber keine Auswirkungen. Denn dieses ist älter, so dass auszuschließen ist, dass der Gesetzgeber auf die dort definierten Begrifflichkeiten zurückgreifen wollte. Außerdem regelt das Bayerische Waldgesetz in Art. 2 ausdrücklich, dass „Waldwege“ bei Anwendung dieses Gesetzes dem Wald gleichstehen. Der bayerische Gesetzgeber unterscheidet in der Begrifflichkeit also zwischen „Waldwegen“ und „geeigneten Wegen“.

Der Kläger verweist außerdem auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit Nr. 7905.5-L „Waldwegebau und Naturschutz“ vom 26.09.2011. Nach dieser Bekanntmachung zählen Maßnahmen der Feinerschließung, also auch Rückewege, nicht zu den Waldwegen. Abgesehen davon, dass eine Ministeriumsbeschluss zur Auslegung eines Gesetzes nicht verbindlich ist, weil sonst der dem Rechtssatz unterworfenen diesen definieren könnte, wird auch hier wieder der Begriff des „Waldweges“ und nicht des „Weges“ oder „geeigneten Weges“ gebraucht. Außerdem ergibt sich aus dem weiteren Regelungsgehalt der Bekanntmachung der Grund für die dort verwendete feinsinnige Fiktion („gilt als!“), Rückewege seien im Sinne dieser Bekanntmachung keine Waldwege. Denn in der Bekanntmachung werden zahlreiche Anforderungen an den

Waldwegebau statuiert, nämlich Genehmigungs-, Ausgleichs- und Anzeigepflichten, und die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Durch die Herausnahme der Rückewege aus dem Waldwegbegriff werden diese von diesen Pflichten ausgenommen. Das hat aber mit der Frage, wer diese zu welchem Zweck betreten darf, nichts zu tun.

Unter Verweis auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO subsumiert das VG München (29.09.1999, M 6 K 98.1948) Rückewege sogar unter den straßenverkehrsrechtlichen Begriff der „Straße“.

Es ergibt sich also kein gesetzessystematischer Ansatz, der ein von der wörtlichen Auslegung abweichendes Ergebnis begründete.

Historische Auslegung

Es ist nicht mehr festzustellen, was die Intention des Gesetzgebers zur Einführung des Wegegebots bei Radfahren im Wald war. In der ursprünglichen Fassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes war dieses nicht enthalten, lediglich ein klarstellender Hinweis darauf, dass das Betretungsrecht in der freien Natur auch das Radfahren auf Wegen umfasste, ohne dass damit ein weitergehendes Recht ausgeschlossen würde. Der Gesetzgeber ging bei der Neufassung des Gesetzes wohl (irrtümlich) davon aus, ein solches Wegegebot bestünde bereits. (Zum ganzen sehr ausführlich Roland Albrecht, Der „geeignete Weg“).

Letztlich kommt es darauf aber nicht an, weil der Gesetzgeber jedenfalls durch Einführung der Bußgeldbewehrung in Art. 57 Abs. 4 Ziffer 1 BayNatSchG seinen gesetzgeberischen Willen deutlich zum Ausdruck gebracht hat. In der Gesetzesbegründung Drucksache 13/10535 vom 17.03.1998 heißt es: „Sofern [...] Wege zum Fahren oder Reiten nicht geeignet sind und auch keine Zustimmung des Eigentümers vorliegt, dürfen sie nicht benutzt werden. [...] Das Radfahren außerhalb von Straßen und Wegen ist künftig bußgeldbewehrt [...]“.

Leider ergibt sich auch in diesem Zusammenhang nicht, was der Gesetzgeber unter einem Weg verstand oder was als Maßstab für die Eignung heranzuziehen sei. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich lediglich, dass der Anlass für die Bußgeldbewehrung die „zunehmenden Freizeitaktivitäten und [eine] Vielzahl neuer Sportgeräte“ sowie deren „missbräuchliche Betätigungen in der freien Natur“ seien. Was dabei unter „Missbrauch“ zu verstehen ist, wird nicht mitgeteilt. Der Gesamtgesetzentwurf hatte allerdings – wie dort unter „A) Problem“ ausgeführt ist, die Begründung, dass unter anderem „Aufgrund [...] gesteigerter Freizeitaktivitäten in störungssensiblen Bereichen [...] das geltende Naturschutzrecht der Gefährdung von Natur und Landschaft nicht mehr wirksam genug begegnen [könne]“. Es ging also um Umweltschutz, nicht um die Verbesserung der

Rechtsstellung der Eigentümer oder deren forstwirtschaftlichen Interessen und auch nicht um die Interessen anderer Erholungssuchender, wie z.B. Wanderern. Die historische Auslegung spricht vielmehr dafür, die Wegeigenschaft und die Wegeignung in erster Linie nach Gesichtspunkten des Naturschutzes auszulegen. Da aber die Frage, was ein Weg ist, keine Frage des Naturschutzes ist, bleibt nur, bei der Eignung eines Weges zu einer bestimmten Benutzung insbesondere und vor allem anderen die Belange des Naturschutzes heranzuziehen.

Auch bei Einführung der entsprechenden Regelungen des Bayerischen Waldgesetzes ergibt sich kein anderer gesetzgeberischer Wille. In der Begründung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 15/1772 vom 14.10.2004 wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften klarstellende Wirkung haben sollten. Eine Änderung der Rechtslage war nicht beabsichtigt („stellt nochmals klar“).

Teleologische Auslegung

Das Bayerische Naturschutzgesetz versucht die verschiedenen Interessen der Natur, der Erholungssuchenden und der Eigentümer in Ausgleich zu bringen. Das Gesetz sieht völlig zutreffend - anders als der Kläger - die Interessen des Eigentümers und der Natur nicht als deckungsgleich an.

Folgerichtig werden diese verschiedenen Interessen auch im Abschnitt über die Erholung in der Natur austariert.

Schon bei der Grundnorm zum Recht auf Naturgenuss in Art. 26 BayNatSchG wird in Absatz 2 ausgesprochen, dass bei der Ausübung des Rechts jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen, dass dabei auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen ist und die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden darf (Gemeinverträglichkeit).

In Art. 28 BayNatSchG wird geregelt, dass auf Wegen den Fußgängern der Vorrang gebührt. In Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG wird klargestellt, dass die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts unberührt bleiben. Bei dem Wegegebot kann es sich also nicht um eine Spezialregelung zugunsten der Fußgänger handeln in dem Sinne, dass ein Weg erst dann geeignet ist, wenn er eine gewisse Breite hat, so dass Fußgänger und Radfahrer aneinander vorbeikommen. Denn Fußgängern gebührt im Einzelfall ohnehin der Vorrang, so dass Fahrradfahrer nötigenfalls absteigen müssen, wodurch sie selbst zu Fußgängern werden. Außerdem haben diese nach den Regelungen des Straßenverkehrsrechts ohnehin so zu fahren, dass ande-

re nicht gefährdet werden und sie ihr Fahrzeug stets beherrschen können.

Es kommt deswegen nur in Betracht, dass das Wegegebot eine Spezialregelung zur Gemeinverträglichkeit zugunsten der Waldeigentümer oder im Sinne des Naturschutzes ist.

Die oben dargelegte Gesetzesbegründung und die Stellung im Naturschutzgesetz sprechen aber dafür, dass es sich um eine Spezialregelung des Umweltschutzes handelt, also eine Ausgestaltung der Pflicht, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen und nicht um eine Spezialregelung zugunsten der Eigentümer, also nicht um eine Ausgestaltung der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht auf die Belange der Grundstückseigentümer.

Neben dem ausdrücklichen Gesetzeszweck und dem Titel des Gesetzes sprechen auch Wertungsargumente gegen eine Auslegung als Regelung zugunsten der Eigentümer. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wieso Waldeigentümern ein besonderer Schutz zukommen sollte, der Weidenbesitzern nicht zusteht. Denn ein Wegegebot für Weiden und Wiesen besteht gerade nicht. (Davon ging wohl auch VG München, 03.12.1998, M 11 K 98.250, aus, wenn es eine Sperrung eines Weges für Reiter als zulässig erachtete wegen der drohenden Schäden an dem Weg, es aber offen ließ, ob dieser nach Art. 30 BayNatSchG geeignet ist.)

Eine ähnliche Regelung betreffend die Einschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern durch Wasserfahrzeuge hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof auch nach den Gesichtspunkten des Umweltschutzes ausgelegt. (BayVerfGH, 20.02.1990, Vf. 6-VII-89)

Davon ausgehend, dass der Gesetzeszweck des Wegegebots also der Umweltschutz ist, kommt es für die Eignung des Weges zu einer bestimmten Benutzung darauf an, ob diese konkrete Benutzung die Gefahr einer Naturschädigung – hier eine Schädigung des Waldes und dessen Pflanzen- und Tierwelt mit sich bringt. Bei dem Wegegebot handelt es sich um einen Spezialfall des allgemeinen in Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG aufgenommenen Gebots, bei der Ausübung des Betretungsrechts mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.

Ein Weg wäre danach dann nicht geeignet, wenn die konkrete Benutzung mit den Zielen des Naturschutzes in Widerspruch stünde. Umgekehrt wäre der Weg jedenfalls dann geeignet, wenn die konkrete Benutzung keine Auswirkungen auf den Naturschutz hat.

Bei Rückewegen wird das Befahren durch Radfahrer regelmäßig keine Auswirkungen auf den Naturschutz haben. Denn die Wege werden zum Zwecke der Forstwirtschaft ohnehin benutzt. Das bedeutet, dass die Schneisen unbestockt bleiben müssen und regelmäßig von großen Fahrzeugen befahren werden, die dem Abtransport von Holz dienen. Nach den Angaben des Klägers kön-

nen zwischen solchen Fahrten auf einem bestimmten Rückweg mehrere Jahre liegen. Das ändert aber nichts daran, dass dann in diesen Bereichen der Bewuchs nachhaltig zerstört wird. Dagegen ist die Auswirkung von Fahrrädern auf den Boden und den Bewuchs außerordentlich gering. Das betrifft auch die von dem Kläger angeführte „nachwachsende Naturverjüngung“. Soweit der Kläger ausführt, Tiere könnten nicht mehr „in den wenigen nicht erschlossenen Waldteilen letzte Ruhe- und Zufluchtsorte finden“, so ist dies zum einen völlig unkonkret und zum anderen auch widersprüchlich. Denn die Rückewege sind nach seinem eigenen Vortrag Maßnahmen der Feinerschließung. Das bedeutet doch, dass der Wald durch den Rückeweg erschlossen wird. Wenn ein Radfahrer einen Rückeweg befährt, so befindet er sich gerade nicht in einem „nicht erschlossenen Waldteil“. Worin die Störung der Tiere liegen soll, und welche Auswirkung das auf die konkreten Tiere oder die Tierwelt haben soll, wird nicht dargelegt. Diese Auswirkungen können jedoch nicht relevant sein, wenn man sie in Vergleich zu der Benutzung der Wege durch forstwirtschaftliche Fahrzeugen setzt.

Der konkrete von dem Beklagten befahrene Rückeweg befand sich, wie sich aus den vorgelegten Karten ergibt, in unmittelbarer Nähe zweier befestigter Forstwege, begann an einem solchen und endete an einem solchen. Die konkrete Lage ist also keineswegs ein unerschlossener Waldteil. Es waren sichtbare Fahrspuren von Fahrzeugen der Forstwirtschaft vorhanden, der Boden aufgerissen und der Bewuchs beschädigt. Es ist völlig ausgeschlossen, dass die Benutzung des Beklagten mit dem Fahrrad irgendeine Auswirkung auf Belange des Naturschutzes hatte.

Verfassungskonforme Auslegung

Die Regelungen des Betretungsrechts und des Wegegebots sind nur einfachgesetzliche Ausgestaltungen des Grundrechts auf Erholung in der freien Natur nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Diese erlaubt jedermann den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten des Waldes. Eingeschränkt wird dieses Recht gleichzeitig durch die Pflicht, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Bei den Bestimmungen handelt es sich ausdrücklich (siehe Satz 3 der Norm) um Einschränkungen des Eigentumsrechts.

Auch dies spricht dafür, die einfachgesetzliche Regelung über den geeigneten Weg nicht aus der Perspektive der Waldeigentümer, sondern aus der Perspektive des Naturschutzes auszulegen.

Im Rahmen der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung wurde die Bestimmung im Jahr 1946 verfasst. (zitiert nach: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, Band 1, 1.-12. Sitzung, 16. Juli 1946 – 5. August 1946)

Der Berichterstatter Dr. Schwalber führte dazu aus: „[...] dass sich darin bedeutende rechtsgeschichtliche Inhalte finden. Es handelt sich um das Altdeutsche Gemeineigentum, dass hier wieder zum Durchbruch kommen soll. [...] Kautelen, die gegen eine schrankenlose Ausnützung des Privateigentums geschaffen werden sollen. Wir vermissen es selbst öfter, als es uns wie leicht zum Bewusstsein kommt, wenn allmählich unsere bayerische Heimat, die wir besonders pflegen sollen, immer mehr dem öffentlichen Genuss entzogen wird. [...] Es handelt sich also darum, die landschaftlichen Schönheiten der Allgemeinheit weiterhin zugänglich zu halten. Daran besteht ein öffentliches Interesse und es ist Aufgabe des Staates, auch hier diese Interessen der Allgemeinheit in seinen Schutz zu nehmen.“ (a.a.O. S. 273)

Der Vorsitzende Dr. Hoegner – der als Vater der Verfassung des Freistaates Bayern gilt - führte aus: „[...] mein eigenes Werk ist, auf das ich als Naturfreund Wert lege. [...] Gegensatz zwischen römischem Recht und deutschem Recht [...]. Nach römischem Recht hat jeder Waldbesitzer das Recht, das Betreten des Waldes zu verbieten, [...] das Betreten eines Berges zu verbieten, wenn der Berg in seinem Privateigentum steht. Es ist z. B. in Österreich vorgekommen, dass ein großer Jagdliebhaber, dem der Berg gehörte, einen Zaun herummachte und den Touristen das Betreten dieses Berges verbot. [...] Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich im Wesentlichen dem römischen Recht an. [...] Der Grund [...], das einmal verfassungsrechtlich festlegen zu müssen, [...] trotzdem das Bürgerliche Gesetzbuch den römischen Eigentumsbegriff eingeführt hat. [...] Es handelt sich um die Freiheit des Menschen und um das Verhältnis des Menschen zur Natur.“ (a.a.O. S. 274)

Die Formulierung „Bergweide“ in Art. 141 BV wurde auf Initiative des Abgeordneten Dr. Hundhammer ausdrücklich statt des im Entwurfs enthaltenen Begriffs „Weide“ gewählt, damit „Weiden herunten“ nicht betreten werden, „wo man ruhig Wege benutzen könnte“. Man ging also davon aus, dass das Betreten des Waldes - anders als der Weiden - gerade nicht auf Wege beschränkt werden sollte. (a.a.O. S. 274)

Der Abgeordnete Prechtl brachte die Interessen der Waldbesitzer ausdrücklich in den Verfassungsgebungsprozess ein und beklagte sich über die Schäden, die durch das Betreten des Waldes (in diesem Fall durch Pilzesammler und Herumstreuner) hervorgerufen würden. Er führte aus: „Ich würde deshalb vorschlagen, diese Einzelheiten wegzulassen, damit sich die Allgemeinheit nicht etwa darauf berufen kann und sagt: Das steht in der Verfassung, dass ich hier willkürlich sammeln kann, wie und was ich will.“ (a.a.O. S. 275)

Damit konnte er sich aber gerade nicht durchsetzen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das grundrechtliche Betretungsrecht als ein das Eigentumsrecht einschränkendes Freiheitsrecht gedacht ist. Den Grundeigentümern, die selbst Grundrechtsträger des Eigentumsrechts sind, wird durch dieses Betretungsrecht zugunsten von jedermann eine im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG, Art. 103 Abs. 2 BV) zulässige Duldungs- und Unterlassungspflicht auferlegt.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Intention der Verfassungsgeber ist es weit zugunsten der Erholungssuchenden auch zulasten der Grundeigentümer auszulegen. Es ging bei der Aufnahme in die Verfassung explizit darum, eine zu stark einschränkende einfachgesetzliche Regelung zu verhindern. Dabei nahm man auch Schäden bei den Eigentümern in Kauf, deren Interessen im Wortlaut nur als Reflex des Naturschutzes vorkommen. Einfachgesetzlich sind sie durch das Gebot der Gemeinverträglichkeit geschützt.

Es verbietet sich deswegen auch, den Begriff Weg dahingehend auszulegen, dass es auf die Widmung durch den Eigentümer ankäme. Denn sonst könnte der durch die Drittwirkung des Grundrechts gebundene selbst den Anwendungsbereich bestimmen. Dies entspräche genau dem Gegenteil dessen, was die Verfassungsgeber im Sinn hatten.

Zum Schutzbereich gehört nicht nur das Betreten zu Fuß. „Mit dem vom Verfassungsgeber klar zum Ausdruck gebrachten Zweck, die Erholung in der freien Natur und den Genuss der Naturschönheiten zu ermöglichen, lässt es sich nicht vereinbaren, dieses Recht auf Wanderer und Spaziergänger zu beschränken und andere Möglichkeiten des Naturgenusses von vornherein auszuschließen. Der in einem umfassenden Sinne zu verstehende Schutzbereich dieser Verfassungsnorm würde – bezogen auf die heutigen Verhältnisse und Möglichkeiten der Erholung in der freien Natur – zu sehr eingeengt, würden nicht auch andere natürliche und herkömmliche Fortbewegungsarten des Menschen miterfasst. Auch der Reiter, der Erholung in der freien Natur sucht, kann sich auf den Schutz der Verfassung berufen.“ (VerfGH, 16.06.1975, Vf. 13-VII-74) Für Radfahrer kann dann nichts anderes gelten. (So auch ohne weitere Begründung BayVerwGH v. 03.07.2015, 11 B 14 2809).

Allerdings wurde schon in der ersten Fassung der Bayerischen Verfassung der Umweltschutz aufgenommen in Form von Art 141 Abs. 2 BV: „Der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind möglichst zu schonen und zu erhalten.“

Die verfassungskonforme Auslegung des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat diese verfassungsrechtliche Weichenstellung zu berücksichtigen. Auch sie spricht dafür, die Rechte des Er-

holungssuchenden weit, die Rechte des Eigentümers eng auszulegen und die Belange des Naturschutzes stark zu gewichten.

Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit Art. 57 Abs. 4 Satz 1 BayNatSchG den Verstoß gegen das Wegerecht zu den Ordnungswidrigkeiten hinzugenommen hat. Er hat damit ein an sich in den Schutzbereich eines Grundrechts fallendes Verhalten bußgeldbewehrt. Angesichts der einschneidenden Rechtsfolge ist der Anwendungsbereich eng auszulegen, weil sonst die Bußgeldvorschrift verfassungswidrig wäre.

Andere Auslegungen in der Rechtsprechung

Soweit in der bayerischen Rechtsprechung der Begriff „geeigneter Weg“ anders ausgelegt wurde, beruhen diese Auslegungen durchgängig darauf, dass der Maßstab und die Perspektive der Eignung jeweils entsprechend den Vorstellungen der Parteien in den konkreten Fällen gewählt wurde. Richtigerweise handelt es sich aber um einen Rechtsbegriff, dessen Inhalt abstrakt zu bestimmen und dann der gegenständliche Sachverhalt zu subsumieren ist.

In BayVGH vom 17.01.1983 (9 B 80 A. 956) wird (hinsichtlich der Eignung zum Reiten) auf die Perspektive des Eigentümers abgestellt, nämlich ob sein Weg beschädigt wird. Folgerichtig wird dann dem Eigentümer die Einschätzung zugestanden und eine Durchschnittsbetrachtung über alle Witterungsverhältnisse durchgeführt. Dies ist aber unter systematisch-teleologischer und verfassungskonformer Auslegung ein unzutreffender Maßstab (siehe oben). Die Frage der Schäden des Eigentümers betrifft die Gemeinverträglichkeit nicht die Wegeignung.

Soweit Gerichte auf die Verkehrssicherheit abgestellt haben und die Eignung danach beurteilt haben (z.B. BayVGH, 03.07.2015, 11 B 14.2809; VG Regensburg, 26.01.1999, RO 11 K 97.1188), ist dieser Maßstab aus den oben genannten Gründen ebenfalls unzutreffend.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung des Wortlauts, der systematischen Stellung, der Intention des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Bayerischen Verfassung ist der Begriff „geeigneter Weg“ zum Radfahren im Wald dahingehend auszulegen, dass damit jeder Bereich gemeint ist, der unabhängig seiner Befestigung und Widmung als beliebig schmale Schneise durch das Gelände führt und bei dessen Benutzung in der konkreten Form keine Schädigung der Natur zu erwarten ist.

Außerhalb der gewidmeten oder befestigten Wege hat im Zweifel ein Radfahrer grundsätzlich davon auszugehen, dass die Benutzung der Natur schadet.

Bei der konkreten Benutzung des streitgegenständlichen Rückweg ist das aber zweifellos nicht der Fall.

Ein Verstoß gegen das Wegegebot des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG liegt also nicht vor.

b. Gemeinverträglichkeit (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG)

Das Betretungsrecht wird weiterhin eingeschränkt durch Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG dadurch, dass auf die Belange der Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen ist und die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden darf. Damit ist freilich nicht das Eigentumsrecht an sich gemeint.

Der Eigentümer braucht keine Schäden hinzunehmen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen (VerfGH 28, 107/129; 34, 131/134). Das heißt aber im Umkehrschluss, dass es auch Schäden gibt, die er hinzunehmen hat.

Der Kläger hat hier Schäden vorgebracht in Form von Zerstörung des natürlichen Bewuchs und der nachwachsenden Naturverjüngung.

Auf dem streitgegenständlichen Rückweg ist eine Schädigung durch das Radfahren des Beklagten aber völlig ausgeschlossen gewesen (siehe oben). Für weitere Rückewege ist eine Schädigung durch Radfahrer jedenfalls nicht naheliegend, hier aber nicht entscheidungsrelevant.

Der Kläger weist außerdem darauf hin, dass er mehr Aufwand bei dem Sperren des Geländes für Jagden und Baumfällarbeiten hätte, weil die Sperren sich nicht auf die Forstwege beschränkten. Dies ist aber unzutreffend. Denn Fußgänger dürfen zweifellos jeden Teil des Waldes betreten, so dass ohnehin umfangreiche Sperren vorgesehen werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, ob das Betretungsrecht auch Radfahrer umfasst.

c. Verweigerungsrecht des Grundeigentümers (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 33 BayNatSchG)

Das Betretungsrecht war auch nicht dadurch eingeschränkt, dass der Kläger den Weg gesperrt hatte nach Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 BayNatSchG.

Der Kläger konnte schon nicht nachweisen, dass er überhaupt Schilder angebracht hatte. Im Ergebnis kam es aber darauf nicht an.

Denn abgesehen davon, dass ein gesetzlicher Grund für eine solche Sperrung ohnehin nicht vorlag (siehe oben), war die Beschilderung auch formal unwirksam, weil sie nicht auf einen gesetzlichen Grund für eine Beschränkung des Betretungsrechts hinwies. Solche sind nur die in Art. 33 BayNatSchG genannten.

d. Behördliche Regelungen (Art. 31 BayNatSchG)

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger sich wegen seiner vorgeblichen Beschilderung mit Behörden abgesprochen hatte. Eine behördliche das Betretungsrecht ausschließende Regelung liegt jedenfalls nicht vor.

Da das Betretungsrecht des Beklagten also den Rückweg umfasste und keine Beschränkung des Betretungsrechts vorlag, steht dem Kläger gegen ihn kein Unterlassungsanspruch zu.

Die Klage war deswegen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Streitwert war auf 1.000 Euro festzusetzen. Die Benutzung eines geringen Teils der vorhandenen Waldwege ist sowohl für den Waldeigentümer als auch den Erholungssuchenden wirtschaftlich nicht viel wert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aichach
Schloßplatz 9
86551 Aichach

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hellriegel
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 17.04.2018

gez.
Steiger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle